

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem Basisprospekt vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) dar.



## **Nachtrag vom 18. September 2017**

zu dem

**Basisprospekt vom 29. August 2017**  
**für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)**  
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der  
**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

(der "**Basisprospekt**")

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

**UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weglassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6M3 Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.**

**Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.**

Der vorliegende Nachtrag wurde anlässlich der Aufnahme einer neuen Indexbeschreibung vom 13. September 2017 in den Basisprospekt erstellt.

Ein neuer Index in der Form eines Referenzstrategieindex mit der Bezeichnung "**Deutsche Aktien Seasonal Strategy II**" wird in den Basisprospekt neu aufgenommen. Der Basisprospekt wird aus diesem Grund wie folgt geändert:

- 1 In dem **INHALTSVERZEICHNIS** wird auf S. 9 unter dem Gliederungspunkt "**12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**" ein neuer Gliederungspunkt "**12A. REFERENZSTRATEGIEINDIZES**" ergänzt.
- 2 In Abschnitt "**5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts**" wird der vorletzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Einzelheiten zu dem jeweiligen REFERENZSTRATEGIEINDEX werden in Form eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG aufgenommen. Dies umfasst insbesondere Angaben betreffend die Risikofaktoren, die Allgemeinen Informationen zu den WERTPAPIEREN, die Wertpapierbeschreibung und die Indexbeschreibung, die in Abschnitt "12A. Referenzstrategieindizes" dieses BASISPROSPEKTS aufgenommen wird. Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX und seine Volatilität werden auf der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite veröffentlicht."

- 3 Nach dem Abschnitt "**12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**" wird der folgende neue Abschnitt ergänzt:

## **"12A. REFERENZSTRATEGIEINDIZES**

### **12A.1 Beschreibung des Referenzstrategieindex Deutsche Aktien Seasonal Strategy II**

#### **1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG**

Der Referenzstrategieindex Deutsche Aktien Seasonal Strategy II (WKN A2GGGL / ISIN DE000A2GGGL2 (der "**Index**") verfolgt eine Anlagestrategie (die "**Strategie**") an Aktienmärkten, die vom Indexsponsor entwickelt wurde und die Wertentwicklung eines hypothetischen Investments in mehrere Aktienindizes unter Abzug von Kosten und Gebühren abbildet.

Das "**Referenzportfolio**" setzt sich aus einem Korb von Aktienindizes (der "**Korb**"), bestehend aus den Aktienindizes TecDAX<sup>®</sup> Total Return Index, MDAX<sup>®</sup> Total Return Index und DAX<sup>®</sup> Performance Index in ihrer jeweiligen Gewichtung (die "**Korbbestandteile**"), sowie einer Barkomponente (wie in Ziffer 3.1 definiert) zusammen. Das Referenzportfolio wird auf Grundlage (auch computergestützter) mathematisch-statistischer Methoden, unter Erwägung von handelstechnischen Aspekten wie Markttiefe und Liquidität sowie externer und interner Einschränkungen, die für die Emittentin hinsichtlich ihrer Aktivitäten bezüglich der Absicherung ihrer Verpflichtungen (vergleiche Ziffer 3.2.2) aus auf den Index bezogenen Wertpapieren gelten, und unter Beachtung regulatorischer oder rechtlicher Anforderungen (die "**Proprietäre Handelsstrategie**") vom Indexsponsor neu gewichtet. Auf Grundlage der Proprietären Handelsstrategie kann eine Neugewichtung entweder erfolgen, wenn an einem Berechnungstag (wie in Ziffer 1 definiert) ein Handelssignal (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) vorliegt, oder unabhängig vom Vorliegen eines Handelssignals an jedem Berechnungstag, an dem der Indexsponsor eine Anpassung zur Erreichung des Strategieziels vornimmt. Die Proprietäre Handelsstrategie ist geistiges Eigentum des Indexsponsors.

Mittels der Strategie wird das Ziel (das "**Strategieziel**") verfolgt, langfristig einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs durch Investition in deutsche Aktien (von Technologie-Unternehmen und von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung) zu erzielen. Dabei wird ein Auswahl- und Risikomanagementprozess vom Indexsponsor angewendet. Gemäß des Auswahl- und Risikomanagementprozesses ist während der Sommermonate eine Reduktion des Aktienengagements vorgesehen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass das Strategieziel erreicht wird.

Der Index wird vom Indexsponsor nach Maßgabe des vom Indexsponsor festgelegten und nachfolgend beschriebenen Indexkonzepts (das "**Indexkonzept**") zusammengesetzt und gewichtet und von der Indexberechnungsstelle berechnet:

Die Indexberechnungsstelle berechnet an jedem Berechnungstag zum Berechnungszeitpunkt den Finalen Maßgeblichen Wert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage des Werts des Referenzportfolios (wie in Ziffer 4 definiert) in Euro (die "**Indexwährung**").

Der Finale Maßgebliche Wert wird im Internet unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Produkte/Indizes), über die Reuters Seite .HVAIGSS2 und über Bloomberg HVAIGSS2 Index (oder einer jeweiligen Nachfolgersite, die die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe des folgenden Absatzes mitteilt) an jedem Berechnungstag veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile wird im Internet unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Produkte/Indizes) (oder einer jeweiligen Nachfolgersite, die die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe des folgenden Absatzes mitteilt) an jedem Berechnungstag veröffentlicht.

Mitteilungen, die in dieser Indexbeschreibung vorgesehen sind, sowie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden den Inhabern von auf den Index bezogenen Wertpapieren gemäß den in den betreffenden Wertpapierbedingungen für Mitteilungen an die Inhaber vorgesehenen Bestimmungen mitgeteilt.

Der Finale Maßgebliche Wert am 2. Oktober 2017 ("**Anfangstag**") beträgt 1.000,00 Indexpunkte ("**Anfangsstand**").

Definitionen:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Berechnungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, an dem für die Korbbestandteile  $K_1$ ,  $K_2$  und  $K_3$  die jeweilige Maßgebliche Börse gemäß ihrer regelmäßigen Handelszeiten nicht nur halbtags zum Handel und an dem Geschäftsbanken in München üblicherweise geöffnet sind.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Berechnungstag, zu dem die Schlusskurse aller Korbbestandteile erstmals abrufbar sind.

"**Gebühren**" sind die Transaktions-, Allokations-, und Emittentengebühren (jeweils wie in Ziffer 5 definiert).

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG mit Sitz in der Arabellastraße 12, 81925 München bzw. ihr Rechtsnachfolger. Die Indexberechnungsstelle wurde nach deutschem Recht gegründet.

"**Indexsponsor**" ist die Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH mit Sitz in der Prannerstraße 6, 80333 München bzw. ihr Rechtsnachfolger. Der Indexsponsor wurde nach deutschem Recht gegründet.

"**Kosten**" sind Börsenumsatzsteuer, Finanztransaktionssteuer und wirtschaftlich gleichwertige Steuern oder Abgaben, mit denen ein in Deutschland ansässiges Kreditinstitut, das einen Korb von Aktien entsprechend der Zusammensetzung der Korbbestandteile  $K_1$ ,  $K_2$  bzw.  $K_3$  im Handelsbuch hält, belastet werden würde oder mit denen es im Falle einer Umsetzung belastet werden würde.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) oder ihr Rechtsnachfolger.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist EUREX oder ihr Rechtsnachfolger.

"**Schlusskurs**" eines Korbbestandteils ist der von dem Aktienindexsponsor bzw. der Aktienindexberechnungsstelle festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Schlusskurs (Preis zum Handelsschluss) bzw. in Bezug auf die Barkomponente der von der Indexberechnungsstelle festgestellte Wert.

"**Umsetzungstag**" ist jeder in einer Anpassungsmitteilung an die Indexberechnungsstelle mitgeteilte Berechnungstag.

## 2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" sind die Aktienindizes TecDAX<sup>®</sup> Total Return Index (ISIN: DE0007203275; "**Korbbestandteil  $K_1$** "), MDAX<sup>®</sup> Total Return Index (ISIN: DE0008467416; "**Korbbestandteil  $K_2$** "), DAX<sup>®</sup> Performance Index (ISIN: DE0008469008; "**Korbbestandteil  $K_3$** ") in ihrer jeweiligen Zusammensetzung.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Strategieziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Strategieziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Wertpapieren nicht wesentlich nachteilig verändern. Sie wird gemäß den Bestimmungen der Ziffer 1 mitgeteilt.

## 3. REFERENZPORTFOLIO

### 3.1 Zusammensetzung

Das Referenzportfolio setzt sich aus dem Korb und der Barkomponente zusammen. Der Korb setzt sich aus den im Anlageuniversum enthaltenen Aktienindizes (Korbbestandteile  $K_i$  mit  $i = 1, 2, 3$ ) zusammen.

Am Anfangstag ist die Barkomponente mit 100 % im Referenzportfolio gewichtet und entspricht dem Gegenwert von EUR 1.000,-. Die Korbbestandteile  $K_1$ ,  $K_2$  und  $K_3$  sind jeweils mit 0 % im Referenzportfolio gewichtet.

Die "**Barkomponente**" ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, von der die Kosten (gemäß Ziffer 1) und Gebühren (gemäß Ziffer 5) abgezogen werden und die der Durchführung der Umsetzung gemäß Ziffer 3.2.2 dient. Die Barkomponente kann sowohl einen positiven Wert als auch einen negativen Wert haben.

Eine positive Barkomponente wird zum jeweils aktuellen EONIA-Satz (*Euro OverNight Index Average*, "**EONIA-Satz**") abzüglich 0,05 %-Punkte (der "**Zins**") verzinst.

Der Zins einer positiven Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag ( $t^*$ ) berechnet:

$$\text{Zins}(t^*) = \text{Cash}(t^*-1) \times \text{ACT}(t^*-1; t^*) / 360 \times (\text{EONIA}(t^*-1) - 0,05 \%)$$

Falls der Zins ( $t^*$ ) positiv ist, wird dieser auf die Barkomponente aufgeschlagen. Falls der Zins ( $t^*$ ) negativ ist, wird dieser von der Barkomponente abgezogen.

Eine negative Barkomponente wird zum jeweils aktuellen EONIA-Satz zuzüglich 0,05 %-Punkte verzinst.

Der Zins einer negativen Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag ( $t^*$ ) berechnet:

$$\text{Zins}(t^*) = \text{Cash}(t^*-1) \times \text{ACT}(t^*-1; t^*) / 360 \times (\text{EONIA}(t^*-1) + 0,05 \%)$$

Falls der Zins ( $t^*$ ) negativ ist, wird dieser von der Barkomponente abgezogen, d.h. der absolute Wert der Barkomponente erhöht sich. Falls der Zins ( $t^*$ ) positiv ist, wird dieser auf die Barkomponente aufgeschlagen, d.h. der absolute Wert der Barkomponente verringert sich.

Wobei:

$\text{ACT}(t^*-1; t^*) / 360$  ist die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag (einschließlich) bis zum Bankgeschäftstag ( $t^*$ ) (ausschließlich), geteilt durch 360;

$\text{Cash}(t^*-1)$  ist der Wert der Barkomponente (nach Abzug von Transaktions-, Allokations- und Emittentengebühr, nach Berücksichtigung von Zinsen und etwaigen Umsetzungen (siehe Ziffer 3.2.2)) an dem dem Bankgeschäftstag ( $t^*$ ) unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag (oder, sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, am unmittelbar vorangehenden Berechnungstag);

$\text{EONIA}(t^*-1)$  ist der EONIA-Satz (Bloomberg: EONIA Index, Reuters: EONIA=) an dem dem Bankgeschäftstag ( $t^*$ ) unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag.

## 3.2 Gewichtung

### 3.2.1 Zielgewichtung

Zum Anfangstag beträgt die Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") für jeden Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) 0 % im Referenzportfolio (die "**Anfängliche Zielgewichtung**"), d.h. das Referenzportfolio besteht nur aus der Barkomponente.

Nach dem Anfangstag kann der Indexsponsor zu jedem Berechnungstag einmal je Korbbestandteil die Zielgewichtung der Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) neu festlegen, wenn an dem jeweiligen Berechnungstag eine Anpassungsmitteilung (jeweils eine "**Anpassungsmitteilung**"), unter Nennung der neuen Zielgewichtung und der Umsetzungstage, an die Indexrechnungsstelle übermittelt wurde. Insbesondere berücksichtigt der Indexsponsor dabei die nachfolgend beschriebenen Handelssignale.

Ein Kaufsignal (jeweils ein "**Kaufsignal**") bzw. ein Verkaufssignal (jeweils ein "**Verkaufssignal**" und zusammen mit den Kaufsignalen jeweils ein "**Handelssignal**") in Bezug auf einen Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) nach dem Ablauf des Aufbauzeitraums bedeutet:

- In Bezug auf den Korbbestandteil  $K_1$  wird (i) am ersten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres (oder sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann der unmittelbar folgende Berechnungstag) ein Kaufsignal generiert und (ii) am ersten Mittwoch im April eines jeden Jahres (oder sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann der unmittelbar folgende Berechnungstag) ein Verkaufssignal generiert.
- In Bezug auf den Korbbestandteil  $K_2$  wird (i) am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres (oder sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann der unmittelbar folgende Berechnungstag) ein Kaufsignal generiert und (ii) am zweiten Mittwoch im April eines jeden Jahres (oder sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann der unmittelbar folgende Berechnungstag) ein Verkaufssignal generiert.
- In Bezug auf den Korbbestandteil  $K_3$  wird (i) am dritten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres (oder sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann der unmittelbar folgende Berechnungstag) ein Kaufsignal generiert und (ii) am dritten Mittwoch im April eines jeden Jahres (oder sofern dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann der unmittelbar folgende Berechnungstag) ein Verkaufssignal generiert.

Ein Verkaufssignal hat zur Folge, dass der Indexsponsor die Zielgewichtung des betroffenen Korbbestandteils auf der Grundlage seiner Proprietären Handelsstrategie unter Beachtung der folgenden Grenzen neu festlegt: Die Zielgewichtung des betroffenen Korbbestandteils wird in diesem Fall zwischen 0 % und 8,33 % (jeweils einschließlich) des Werts des Referenzportfolios betragen.

Für den Fall, dass die Barkomponente einen positiven Wert aufweist, hat ein Kaufsignal zur Folge, dass der Indexsponsor die Zielgewichtung des betroffenen Korbbestandteils auf der Grundlage seiner Proprietären Handelsstrategie unter Beachtung der folgenden Grenzen neu festlegt: (i) Die Zielgewichtung wird in diesem Fall zwischen 0 % und 33 1/3 % (jeweils einschließlich) des Werts des Referenzportfolios betragen, und (ii) es kann maximal ein Betrag in Höhe der Barkomponente am betreffenden Umsetzungstag allokiert werden. Im Falle einer negativen Barkomponente ist ein Kaufsignal unbeachtlich.

Die Verantwortung, dass die Gewichtung der Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) mit dem Indexkonzept konform ist, liegt alleinig bei dem Indexsponsor. Es obliegt dem Indexsponsor eine eventuelle Nichtkonformität unverzüglich zu heilen. Für die Indexberechnungsstelle besteht keine Verpflichtung die Einhaltung des Indexkonzepts zu überwachen.

### 3.2.2 Umsetzung

An jedem Umsetzungstag legt die Indexberechnungsstelle die Menge (im Fall der Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ )) (die "**Tatsächliche Gewichtung**") der jeweils im Referenzportfolio enthaltenen Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) bzw. die Veränderung deren Menge (jeweils eine "**Hypothetische Order**") auf Grundlage der von dem Indexsponsor in der jeweiligen Anpassungsmitteilung mitgeteilten Zielgewichtung und der Schlusskurse der betroffenen Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) am betreffenden Umsetzungstag neu fest und bildet diese Veränderungen bzw. Neufestlegungen ab (zusammen die "**Umsetzung**").

Für den Fall, dass eine Hypothetische Order in Bezug auf einen Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) bei ordnungsgemäßer Aufgabe vor dem Zeitpunkt ausgeführt würde, an dem der Schlusskurs des betroffenen Korbbestandteils am Umsetzungstag erstmals abrufbar ist, kann es zu Abweichungen zwischen der Zielgewichtung und der Tatsächlichen Gewichtung der

Korbbestandteile am Umsetzungstag kommen. In diesem Fall ist die Tatsächliche Gewichtung für die Berechnung des Werts des Referenzportfolios gemäß Ziffer 4 maßgeblich.

Die Frist für die Umsetzung (der "**Umsetzungszeitraum**") verlängert sich (je Korbbestandteil) um bis zu fünf Berechnungstage (von denen dann jeder als Umsetzungstag gilt), falls dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors erforderlich ist, um diejenigen Volumina von – der Zusammensetzung der Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) entsprechenden – Aktien marktschonend zu handeln, die gehandelt werden müssten, um die Verpflichtungen der Emittentin von auf den Index bezogenen Wertpapieren (die "**Emittentin**") kaufmännisch vernünftig abzusichern (d.h. solche Aktien zu verkaufen bzw. zu kaufen).

Die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung werden zum Zeitpunkt der Umsetzung hypothetisch der Barkomponente belastet (sofern sie nicht bereits im Kaufkurs oder Verkaufkurs der jeweiligen Hypothetischen Order berücksichtigt sind).

Für die Zwecke der Umsetzung und die entsprechende Anpassung der Barkomponente entspricht ein Aktienindexpunkt des jeweiligen Korbbestandteils  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) einer Einheit der Indexwährung (d.h. 1 Aktienindexpunkt entspricht EUR 1).

### 3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Der Indexsponsor wird an einem Berechnungstag eine außerordentliche Neugewichtung (die "**Außerordentliche Neugewichtung**") gemäß dem in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Verfahren vornehmen, (i) um eine entstandene negative Barkomponente auszugleichen, sowie (ii) falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) die Verfolgung des Strategieziels erheblich erschwert. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Wertpapieren darf durch eine Außerordentliche Neugewichtung nach vorstehend (ii) nicht wesentlich nachteilig verändert werden. Eine Außerordentliche Neugewichtung nach vorstehend (ii) wird gemäß den Bestimmungen der Ziffer 1 mitgeteilt.

## 4. BERECHNUNG DES WERTS DES REFERENZPORTFOLIOS

Der "**Wert des Referenzportfolios**" zu einem Berechnungstag ( $t$ ) ("**B (t)**") entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) aus (a) der Tatsächlichen Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils (nach der Umsetzung, wenn der Berechnungstag ein Umsetzungstag ist) und (b) dem Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils zuzüglich der Barkomponente (nach Abzug von Gebühren, Berücksichtigung von Zinsen und etwaigen Umsetzungen), wobei am Anfangstag der Wert des Referenzportfolios dem Anfangsstand entspricht.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1,2,3} K_i(t) \times P_i(t) + \text{Cash}(t)$$

Wobei

$K_i(t)$  = Tatsächliche Gewichtung des Korbbestandteils  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) am Berechnungstag ( $t$ ),

$P_i(t)$  = Schlusskurs des Korbbestandteils  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) am Berechnungstag ( $t$ ),

Cash ( $t$ ) = Wert der Barkomponente (nach Abzug von Gebühren, Berücksichtigung von Zinsen und etwaigen Umsetzungen) am Berechnungstag ( $t$ ).

## 5. BERECHNUNG DER GEBÜHREN

Die Allokations- und Emittentengebühr werden an jedem Berechnungstag der Barkomponente belastet. Die Transaktionsgebühr fällt nur im Fall einer Umsetzung gemäß Ziffer 3.2.2 an.

Die "**Transaktionsgebühr**" zu einem Umsetzungstag ("**TF (t)**") entspricht der Summe der Produkte aus 0,06 % der Schlusskurse der Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) am jeweiligen Umsetzungstag, deren Tatsächliche Gewichtung am jeweiligen Umsetzungstag erhöht oder reduziert wird, und der absoluten Menge, um die die Tatsächliche Gewichtung der betreffenden Korbbestandteile jeweils erhöht oder reduziert wird. Die Transaktionsgebühr wird am jeweiligen Umsetzungstag vom Wert der Barkomponente abgezogen. Sie entspricht dem Betrag, den die Emittentin als pauschale Vergütung für jede Umsetzung erhält.

Die Transaktionsgebühr zu einem Umsetzungstag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$TF(t) = \sum_{i=1,2,3} TF_i \times KS_i(t) \times P_i(t)$$

Wobei

$TF_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) = 0,06 %, wenn die Tatsächliche Gewichtung des Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) erhöht oder reduziert wird, ansonsten 0.

$KS_i(t)$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) = Menge des Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ), um die die Tatsächliche Gewichtung des betreffenden Korbbestandteils erhöht oder reduziert wird,

$P_i(t)$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) = Schlusskurs des betreffenden Korbbestandteils  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) am jeweiligen Umsetzungstag.

Die "**Allokationsgebühr**" zu einem Berechnungstag ("**MF (t)**") beträgt 1,00 % p.a. bezogen jeweils auf den Wert des Referenzportfolios am vorangehenden Berechnungstag – im Falle eines Umsetzungstags nach Abzug der Transaktionsgebühr – und wird an jedem Berechnungstag von der Barkomponente abgezogen. Die Allokationsgebühr wird von der Emittentin einbehalten und in Höhe von 50 % von der Emittentin an den Indexsponsor als Vergütung weitergereicht. Die Allokationsgebühr wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$MF(t) = B(t-1) \times ACT(t-1; t) / 365 \times 1,00 \%$$

Wobei

$B(t-1)$  = Wert des Referenzportfolios am Berechnungstag, der dem Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht,

$ACT(t-1; t) / 365$  = Anzahl der Kalendertage vom Berechnungstag, der dem Berechnungstag (t) unmittelbar vorausgeht, (einschließlich) bis zum Berechnungstag (t) (ausschließlich), geteilt durch 365.

Die "**Emittentengebühr**" zu einem Berechnungstag ("**EF (t)**") beträgt 0,63 % p.a. bezogen jeweils auf den Wert des Referenzportfolios am vorangehenden Berechnungstag – im Falle eines Umsetzungstags nach Abzug der Transaktionsgebühr – und wird an jedem Berechnungstag von der Barkomponente abgezogen. Sie entspricht demjenigen Betrag, der von der Emittentin als pauschale Vergütung einbehalten wird. Die Emittentengebühr wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$EF(t) = B(t-1) \times ACT(t-1; t) / 365 \times 0,63 \%$$



## 6. BERECHNUNG DES FINALEN MASSGEBLICHEN WERTS

Der "**Finale Maßgebliche Wert**" zu einem Berechnungstag (t) ("**FMW (t)**") entspricht dem Wert des Referenzportfolios zum betreffenden Berechnungstag (t). Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{FMW (t)} = \text{B (t)}$$

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf die zweite Nachkommastelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

## 7. MARKTSTÖRUNG

### 7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) vor, so wird die Anpassungsmittelung im Hinblick auf den bzw. die von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil(e) gegenstandslos und es findet insofern keine Umgewichtung statt. Für den Fall, dass eine Umsetzung über mehrere Berechnungstage verlängert wurde, so wird die Anpassungsmittelung nur gegenstandslos im Hinblick auf den Teil der Umgewichtung, der nicht schon vor dem von der Marktstörung betroffenen Umsetzungstag erfolgte.

### 7.2 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist ein Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) an einem Berechnungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen und das Marktstörungsereignis dauert im Berechnungszeitpunkt fort, so ist insoweit für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts der letzte verfügbare Preis des von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteils<sub>i</sub> (mit  $i = 1, 2, 3$ ) vor Eintritt des Marktstörungsereignisses (der "**Letzte Verfügbare Preis**") maßgeblich.

Ist dieser Letzte Verfügbare Preis nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts nicht geeignet, so wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Letzten Verfügbaren Preises und der vorherrschenden Marktbedingungen einen für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Wert geeigneten Preis des von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteils<sub>i</sub> (mit  $i = 1, 2, 3$ ) bestimmen und gemäß den Bestimmungen der Ziffer 1 mitteilen.

### 7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt in Bezug auf einen Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) vor, wenn und solange der betreffende Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil  $K_i$  (mit  $i = 1, 2, 3$ ) jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Schließung der Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse oder an der Maßgeblichen Terminbörse;

- (d) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Korbbestandteil bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden;
- (e) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Korbbestandteil, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse;
- (f) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des Unternehmens, das für die Entwicklung und Zusammensetzung des Korbbestandteils verantwortlich ist (Aktienindexsponsor) oder des Unternehmens, das für die Berechnung des Korbbestandteils verantwortlich ist (Aktienindexberechnungsstelle) (oder deren Rechtsnachfolger);

soweit dieses Ereignis innerhalb der letzten Stunde vor dem Berechnungszeitpunkt eintritt oder fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird gemäß den Bestimmungen der Ziffer 1 mitgeteilt.

## 8. AUSSERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DES INDEXKONZEPTS UND BEENDIGUNG DER STRATEGIE

Erfordert die Verfolgung des Strategieziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung des Indexkonzepts (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), so wird der Indexsponsor das Indexkonzept nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Strategieziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine Außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung des Indexkonzepts darf die wirtschaftliche Situation eines Emittenten und der Inhaber von auf den Index bezogenen Wertpapieren nicht wesentlich nachteilig verändern. Sie wird gemäß den Bestimmungen der Ziffer 1 mitgeteilt.

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts vorübergehend auszusetzen, solange die Berechnung des Index unmöglich ist oder den Marktwert des Referenzportfolios nicht adäquat darstellt.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich sein, dann wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle die Einstellung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## 9. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Indexbeschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle. Die

Indexberechnungsstelle ist berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen, wenn keine von ihr emittierten und auf den Index bezogenen Wertpapiere mehr ausstehen.

## **10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Index, das Referenzportfolio und der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder die Emittentin noch die Indexberechnungsstelle noch der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der Marktdaten, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren."

**UniCredit Bank AG**  
Arabellastraße 12  
81925 München

unterzeichnet durch

gez. Isabella Molinari

gez. Yulia Yakovleva